

Entscheidung Nr. 49/2019/2020 3. LIGA

25.11.19 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.11.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.150,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH

22.11.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem SV Waldhof Mannheim und dem F.C. Hansa Rostock am 29.09.2019 in Mannheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.150,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Schiedsrichters Markus Schmidt, eine zusätzlich vom DFB-Kontrollausschuss bei Schiedsrichter Markus Schmidt eingeholte telefonische Stellungnahme sowie die schriftlichen Stellungnahmen der SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurden im Mannheimer Zuschauerbereich mindestens 20 Rauchtöpfe (schwarz und blau) gezündet. Das Spiel musste zumindest auch wegen der hieraus resultierenden starken Rauchentwicklung für zwei Minuten unterbrochen werden. In der 52. Spielminute wurden im Mannheimer Zuschauerbereich vier weiße Bengalische Feuer gezündet (Fall 1).

Während des Spiels wurde ein Polizist beim Verlassen der Mannheimer Tribüne von hinten attackiert und musste aufgrund einer Kopfverletzung ambulant ein einem Krankenhaus versorgt werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie gewaltsame Handlungen (Fall 2) stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung von einer bis zu zwei Minuten vorgesehen (Vorfälle zu Spielbeginn). Demnach ergibt sich im Fall 1 im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.150,- Euro. Gewaltsame Handlungen (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der SV Waldhof Mannheim Spielbetriebs GmbH, dass sie den Vorfall einräumt und bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine Person verletzt worden ist. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 15.150,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 29.11.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –